

6. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012, mit der das Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005 geändert wird
7. Verordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Innsbruck festgelegt wird
8. Verordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Sillian festgelegt wird
9. Verordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Walchsee festgelegt wird
10. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 2013, mit der die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 geändert wird

## 6. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012, mit der das Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005 geändert wird

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 Abs. 1 lit. a, 4 und 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012 wird verordnet:

### Artikel I

Das Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005, LGBL. Nr. 119, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A dürfen nur innerhalb der in Raumordnungsprogrammen nach § 8 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 festgelegten Kernzonen von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden gewidmet werden.“

2. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps B dürfen nur in den Randzonen der im Abs. 2 genannten Gemeinden und Teile von Gemeinden auf Grundflächen gewidmet werden, die im jeweiligen örtlichen Raumordnungskonzept für Zwecke der Wirtschaft vorgesehen sind.“

3. Im Abs. 1 des § 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Als ein entsprechender Teil der Kundenfläche ist zumindest eine Fläche festzulegen, deren Ausmaß dem laut der Anlage zu den §§ 8 und 49 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 in Bezug auf Einkaufszentren des Betriebstyps A für die jeweilige Standortgemeinde maßgebenden Schwellenwert entspricht.“

4. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Anlagen 1 bis 6 zu § 1 Abs. 2 lit. b werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart. Sie werden überdies auf der Internetseite des Landes Tirol in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt gemacht.“

5. Die bisherigen Anlagen 1 bis 6 zu § 1 Abs. 2 lit. b werden durch die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Anlagen 1 bis 6 ersetzt.

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung (Art. I Z. 5) wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart. Sie wird überdies auf der Internetseite des Landes Tirol in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## **7. Verordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Innsbruck festgelegt wird**

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Innsbruck wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Innsbruck bis spätestens 6. Dezember 2015

zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## **8. Verordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Sillian festgelegt wird**

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Sillian wird mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Marktgemeinde Sillian bis spätestens 24. Oktober 2014 zu be-

schließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## **9. Verordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Walchsee festgelegt wird**

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Walchsee wird mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Walchsee bis spätestens 12. September 2014 zu

beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

# 10. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 2013, mit der die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 geändert wird

Aufgrund des § 13 Abs. 3 und 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird verordnet:

## Artikel I

Die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 120/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

### Anbringung im Fahrzeug

Im Fahrzeug sind der Name und der Standort des Gewerbeinhabers sowie die Fahrpreise, soweit jedoch für die Standortgemeinde ein Taxitarif festgelegt worden ist, die Tarife, für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.“

2. § 7 wird aufgehoben.

3. Der Abs. 1 des § 13 hat zu lauten:

„(1) Der Lenker hat jederzeit Wechselgeld in ausreichender Höhe mitzuführen, sodass es ihm möglich ist, Geldscheine bis 50,- Euro wechseln zu können.“

4. Im Abs. 1 des § 19 wird das Zitat „§§ 3“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

5. Im § 19 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Für das Mietwagen-Gewerbe gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß, jedoch mit der Einschränkung, dass im Mietwagengewerbe auch Personenkraftwagen mit weniger als vier Türen verwendet werden können und diese kraftfahrrechtlich für weniger als vier Personen abgesehen vom Lenker zugelassen sind.“

6. Der Abs. 1 des § 20 hat zu lauten:

„(1) Personenkraftwagen, die im Rahmen des Gästewagen-Gewerbes verwendet werden, sind hinten mit einer grünen, quadratischen Tafel, Klebefolie oder Aufschrift zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss eine Seitenlänge von 150 mm, einen 10 mm breiten schwarzen Rand und in der Mitte in schwarzer Schrift den Buchstaben „G“ für Personenkraftwagen im Gästewagen-Gewerbe in der Höhe von 75 mm haben.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2013 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

<b>Erscheinungsort Innsbruck</b> <b>Verlagspostamt 6020 Innsbruck</b>	<b>Österreichische Post AG</b> <b>Info.Mail Entgelt bezahlt</b>
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck